

13.01.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und
der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 2 der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 8 a BNatSchG)

In Artikel 5 ist in Nummer 2 der § 8 a wie folgt zu fassen:

§ 8 a

Verhältnis zum Baurecht

(1) Die Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 gilt für Vorhaben nach §§ 29 bis 37 Baugesetzbuch. § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

(2) Werden im Rahmen der Bauleitplanung Flächen dargestellt oder festgesetzt, auf denen Vorhaben zulässig sind, die zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 Abs. 1 führen, haben die Bauleitpläne soweit wie möglich die Flächen und Maßnahmen für die erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen darzustellen oder festzusetzen. Hierbei sind Ausgleichsmaßnahmen vorrangig im räumlichen Bezug zu den geplanten Vorhaben darzustellen oder festzusetzen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie für Satzungen nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

(4) Der Herstellung des Benehmens nach § 8 Abs. 5 bedarf es nicht in den Fällen der §§ 30, 33 und 34 Baugesetzbuch."

Begründung:

zu § 8 a Abs. 1 :

Die Vorschrift stellt die Anwendung der Eingriffsregelung bei der Zulassung von Vorhaben klar; sie trifft eine dem Flächendeckungsprinzip des Naturschutzes entsprechende Regelung.

zu § 8 a Abs. 2 :

Die getroffene Regelung trägt dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung und dem Verbot des Konflikttransfers Rechnung, denn es wird die Regelung getroffen, in Bauleitplänen für Eingriffe Flächen und Maßnahmen für die Kompensation soweit wie möglich darzustellen oder festzusetzen. Hierbei wird auch das Gebot der planerischen Zurückhaltung gewahrt, denn die Planung soll nicht Festlegungen vorwegnehmen, die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren getroffen werden können.

Diese Verfahrensweise berücksichtigt - im Gegensatz zum Regierungsentwurf -, das gesetzessystematisch in § 8 Abs. 2 BNatSchG vorgesehene Verursacherprinzip.

Der Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend soll der Ausgleich vorrangig auf dem Baugrundstück selbst, d.h. am Ort des Eingriffs, ausgeglichen werden.

Soweit ein Ausgleich nicht oder nur in Teilen im Rahmen des Angemessenen und Möglichen am Ort des Eingriffs selbst erfolgen kann, hat die Kompensation nach den landesrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Die dem Landesgesetzgeber eröffnete Möglichkeit des Ersatzgeldes erlaubt auch hier - soweit ein Ausgleich auf dem Baugrundstück nicht erfolgen kann (in der Regel in hoch verdichteten Bereichen) - der Kompensationsverpflichtung zu entsprechen.

Soweit der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit des Ersatzgeldes Gebrauch macht, sollte das Ersatzgeld von den Gemeinden ausschließlich für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gemeindegebiet mit einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Bezug zum Eingriff (etwa im Rahmen des bei den Gemeinden in der Regel ohnehin vorhandenen Grünordnungskonzeptes) verwendet werden.

zu § 8 a Abs. 3 :

Der Geltungsbereich der Regelungen unter Abs. 1 soll auch auf die genannten Bereiche ausgeweitet werden, weil auch dort entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten im Baugesetzbuch und Maßnahmenengesetz zum Baugesetzbuch vorgesehen sind.

zu § 8 a Abs. 4 :

Auf die Herstellung des Benehmens kann durch die Neuregelung nicht nur wie bisher bei der Bauleitplanung sondern im gesamten Innenbereich verzichtet werden. Darüber hinaus sind auch die in § 33 BauGB genannten Vorhaben von der Herstellung des Benehmens befreit, weil die dort genannten Voraussetzungen eine den Grundsätzen des Abs. 1 entsprechende Regelung zulassen.